

daß die anderen Bundesstaaten dem preußischen Vorbild bald folgen. Wir hoffen aber auch, daß unsere weiteren Wünsche, die sich auf eine Trennung des Pfandleihbetriebes von dem Handel mit Uhren und das Verbot des Pfandschein-Handels beziehen, bald erfüllt werden, und bedauern, daß eine Regelung dieser Frage nicht gleich mit der jetzigen Abänderung erfolgt ist.

Wer darf Lehrlinge anleiten?

1	2	3	4
Berechtigt zur Anleitung von Lehrlingen ist derjenige Handwerker,	er die Bedingungen der Spalte 1 erfüllt und daneben 5 Jahre persönlich selbständig oder als Werkmeister sein Handwerk betreibt,	Wenn er zwar die Bedingungen der Spalte 1, nicht aber diejenige d. Spalte 2 erfüllt, jedoch am 1. April 1901 bereits 17 Jahre alt war,	Wenn er zwar die Bedingungen der Spalte 1, aber weder diejenige der Spalte 2 noch der Spalte 3 erfüllen, wohl aber eine dreijährige Lehrzeit nachweisen kann,
welcher sich im Besitz d. bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 24. Lebensjahr vollendet hat, <u>wenn</u>	ohne sonstige Bedingung.	muß er mindestens 2 Jahre lang sein Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben.	muß er die Gesellenprüfung vor einem nach Vorschrift des § 131 Abs. 2 G.-O. eingesetzten Prüfungsausschuß bestanden haben.

Ostern, die Zeit der Einstellung der Lehrlinge, ist wieder nahe und deshalb eine Wiedergabe der Bestimmungen über das Halten der Lehrlinge angebracht. Die Handwerkskammer zu Stralsund hat dafür vorstehendes Merkblatt zusammengestellt, welches auf alle Fragen Antwort gibt und allen denen, die Lehrlinge einstellen wollen, zur Beachtung empfohlen werden kann.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß unsere

Lehrlingsarbeiten-Prüfung

am 7. April stattfindet und daß Anmeldeformulare dafür von uns kostenlos abgegeben werden. Wir bitten um eine recht rege Beteiligung.

Am Dienstag, den 19. Februar, folgten die Mitglieder der üblichen Einladung des Herrn Diebener zum

Jahresessen,

welches diesmal im Ratskeller abgehalten wurde und in vortrefflicher Weise verlief. Die Bekanntmachung der erfolgten Eintragung der Garantie-Gemeinschaft in das Vereinsregister gab uns Veranlassung, dieses Ereignis gleich mit zu feiern.

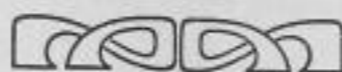
Mit kollegialem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

H. Wildner, Schriftführer.

Alfred Hahn, Vorsitzender.



Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.)

Am 18. Februar hielt der Vorstand der Garantiegemeinschaft mit den Mitgliedern der Zentralstelle eine Sitzung ab, in der über die verschiedenen Eingänge und Abänderungsvorschläge beraten wurde, welche einige Mitglieder uns unterbreitet haben.

Zunächst hatte ein Kollege den Vorschlag gemacht, nicht die Namen der sich anmeldenden, sondern nur die der aufgenommenen Mitglieder bekannt zu geben. Er befürchtet, daß die zweimalige Veröffentlichung der Namen vor der Aufnahme die Entwicklung der Garantiegemeinschaft hemmen wird.

Wir haben aber mit Vorbedacht diese Bestimmung deshalb getroffen, weil uns hier in Leipzig eine strenge Prüfung der Mitglieder sehr schwer möglich ist und wir es für die Gemeinschaft vorteilhafter halten, wenn die Kollegen selbst die Kontrolle über die Würdigkeit der Mitglieder ausüben. An diese richten wir aber hiermit die Bitte, uns bei dem Bestreben, nur tüchtige und reelle Uhrmacher aufzunehmen, nach Kräften zu unterstützen. Mache uns jeder Kollege, der die Wichtigkeit der Garantiegemeinschaft erkannt hat, ungesäumt Vorschläge, welche Kollegen zum Beitritt aufgefordert werden dürfen und wer ausgeschlossen bleiben muß. Wir erwarten dabei, daß jeder sich nur von rein sachlichen, nicht persönlichen Momenten leiten läßt und für seine Angaben die volle Verantwortung übernimmt. Im übrigen verweisen wir auch auf § 2 der Satzungen.

Aus zwei Zuschriften von Kollegen haben wir erkennen müssen, daß die Uhrmacher an kleineren Plätzen befürchten, von der Garantiegemeinschaft mehr Schaden als Nutzen zu haben. „Seither, so schreibt ein Kollege, berücksichtigen die Käufer einer kleinen Stadt den dort ansässigen Uhrmacher nur noch deshalb, weil sie beim Bezuge aus der Großstadt die Garantie nicht oder nur selten in Anspruch nehmen können. Ist aber erst der Kleinstadtuhrmacher Mitglied der Garantiegemeinschaft, dann fällt diese Rücksicht fort, der Käufer folgt dem Zuge nach der Großstadt, wo er größere Auswahl geboten bekommt, kauft dort seine Uhren und der erste Uhrmacher hat dann nur das Vergnügen, für seinen Kollegen in der Großstadt die Garantieleistung zu erfüllen.“

Diese Darstellung hat zunächst etwas Bestechendes, aber bei näherem Zusehen verschwinden die Befürchtungen bald. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Garantiegemeinschaft den Großstädten mehr Käufer zuführt, als schon jetzt ihren Bedarf dort decken. Diese Käufer gehören doch alle den wohlhabenden Kreisen an, die eine Fahrt nach der Stadt bzw. deren Kosten nicht anzusehen brauchen. Die anderen Kreise werden nach wie vor ihren Bedarf am Platze decken. Ja, es ist aber durchaus möglich, auch die besseren Käufer für den ortsansässigen Uhr-

macher zu gewinnen, da die Garantiegemeinschaft beabsichtigt, ihre Wirksamkeit auch auf eine Propaganda in den Tageszeitungen und Wochenschriften auszudehnen und darin dem Publikum das Kaufen am Platze nahelegen.

Ein weiteres erzieherisches Moment, dem die Kollegen in kleinen Orten noch viel zu wenig Bedeutung beilegen, wird sich aus der Garantiegemeinschaft dadurch entwickeln, daß die Mitglieder ihre Kundschaft möglichst zu beeinflussen suchen, im Bedarfsfalle nur diejenigen Uhrmacher in Anspruch zu nehmen, welche durch die Anerkennung unserer Satzungen sich verpflichtet haben, das Taxieren aller neuen Uhren und anderer Waren zu unterlassen. Damit wird das Ansehen der Uhrmacherei endlich einen Grad der Achtung erreichen, den es bisher leider nicht hat.

Weiter wird die Gemeinschaft, wenn es ihr gelingt, nur solide Uhrmacher, die auf eine gute Ausführung ihrer Arbeiten achten, zu vereinigen, dazu beitragen, daß die Preise der Reparaturen in die Höhe gehen. Auch den Verkauf der ganz billigen Uhren, an denen der Uhrmacher nichts verdient und die Kundschaft nur ihr Geld verliert, wird die Gemeinschaft durch einiges Zusammenwirken und Aufklären des Publikums einschränken können. Schon jetzt sind mehrere Stimmen laut geworden, die den Preis der Taschenuhren, für welche die gemeinsame Garantie gelten soll, von 10 auf 15 Mk. hinaufgesetzt haben wollen. Wir stellen diesen Vorschlag hiermit zur Diskussion und bitten um eine Aussprache da über.

Ueber die Dauer der Garantie haben wir in den Satzungen keine Vorschriften gegeben, aber durch verschiedene Artikel schon darauf hingewiesen, daß der Uhrmacher in seinem eigenen Interesse bestrebt sein muß, die Garantieleistung so viel als möglich einzuschränken. Länger als zwei Jahre sollte überhaupt nicht garantiert werden. Für andere mechanische Apparate, z. B. Schreibmaschinen, die doch meist erheblich teurer sind als die Durchschnittsuhr, wird durchweg nur ein Jahr garantiert. Unser Ziel muß es also sein, eine einheitliche Garantiedauer von zwei Jahren einzuführen.

Zum Schlusse geben wir noch eine Zuschrift eines Kollegen bekannt, die den Wert der Garantiegemeinschaft als Mittel zur Pflege der Kollegialität hervorhebt. Wir betonen dabei, daß ähnliche Äußerungen uns in größerer Anzahl zugegangen sind, die wir jedoch des Raum mangels wegen nicht alle veröffentlichen können. Den Einsendern sagen wir aber für das damit bezeigte Interesse besten Dank. Der Kollege schreibt:

„Wenn auch in erster Linie die Zugehörigkeit zur Garantiegemeinschaft der Kundschaft gegenüber nützlich erscheint, so ist